

Absender (vollständige Anschrift und Telefonnummer)	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) Fachbereich 5 Arbeitsschutz Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau
zuständiges Dezernat des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Süd Dessauer Straße 104 06118 Halle (Saale)	Benachrichtigung zur Beschäftigung schwangerer/stillender Frauen nach § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

A. Grund der Benachrichtigung

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen und bei nicht ausreichendem Platzangebot bitte Anlage beifügen ◀

<input type="checkbox"/> 1. die Schwangerschaft einer Frau (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) MuSchG)	
Name, Vorname	voraussichtlicher Entbindungstag
<input type="checkbox"/> Schülerin/Studentin <input type="checkbox"/> Beamtin <input type="checkbox"/> Sonstige	

<input type="checkbox"/> 2. das Stillen einer Frau (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) MuSchG) (entfällt, wenn bereits eine Benachrichtigung über die Schwangerschaft nach Nummer 1. vorgenommen wurde)	
Name, Vorname	

<input type="checkbox"/> 3. Teilnahme einer schwangeren/stillenden Schülerin/Studentin an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) MuSchG)	
ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

<input type="checkbox"/> 4. Teilnahme einer schwangeren/stillenden Schülerin/Studentin an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) MuSchG)	
ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

<input type="checkbox"/> 5. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) MuSchG)	
ausdrückliche Bereitschaftserklärung der Frau liegt vor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ausnahme vom allg. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach § 10 Arbeitszeitgesetz zulässig ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

<input type="checkbox"/> 6. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau mit getakteter Arbeit (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) MuSchG)	
---	--

B. Ergänzende Angaben * (§ 27 Abs. 2 MuSchG)

1. Tätigkeit/Beschäftigung

Tätigkeiten der
schwangeren/
stillenden Frau

Beschäftigungsort/
Ausbildungsort
(wenn abweichend von der
angegebenen Anschrift)

Alleinarbeit ja nein

2. Arbeitszeit nach Bekanntgabe der Schwangerschaft/des Stillens

tägliche Arbeitszeit Std. Arbeitszeit vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr ja nein

wöchentliche Arbeitszeit Std. Sonn- oder Feiertagsarbeit ja nein

3. Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG)

Für **jede** Tätigkeit wurden die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilt, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann und der Bedarf an Schutzmaßnahmen ermittelt ja nein

Wenn ja,

eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor, die Tätigkeiten können unverändert ausgeführt werden
oder

eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, folgende Schutzmaßnahmen wurden ergriffen:

- Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
- Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz

neue Tätigkeit:

- teilweise Freistellung von der Arbeit - teilweises Beschäftigungsverbot
(z. B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist nur für einen Teil der gefährdenden Tätigkeiten möglich)
- vollständige Freistellung von der Arbeit - vollständiges Beschäftigungsverbot
(Umgestaltung oder Arbeitsplatzwechsel sind nachweislich unzumutbar)

4. Ärztliches Beschäftigungsverbot (§16 Abs. 1 MuSchG); betriebsärztliche Stellungnahme

Ein Attest über ein ärztliches Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Schutzfrist liegt vor ja nein

Eine Stellungnahme des Betriebsarztes liegt vor ja nein

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis:

Für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr kann das LAV auf Antrag des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung gemäß § 28 MuSchG erteilen. Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

* zur Vermeidung von Nachfragen